

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## 1. Gültigkeit der AVB

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsverbindungen zwischen der Fa. IBV Hungária Kft – hiernach Lieferant – und dem jeweiligen Auftraggeber. Untrennbarer Bestandteil sämtlicher Lieferverträge sind diese Bedingungen. Für die im einzelvertraglichen Liefervertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend. Im einzelvertraglichen Liefervertrag können sich die Parteien auch abweichend von diesen AVB einigen.

Einzelvertraglicher Liefervertrag kommt zwischen den Parteien zu Stande, wenn der Lieferant die Ausführungen der Bestellung des Auftraggebers ohne Abweichung und Veränderung schriftlich bestätigt hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mindestens um 20 Werktage vor dem Beginn der Herstellung des im Einzelvertrag bestimmten Produktes ohne Zahlungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

In einem Zeitpunkt danach darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er alle bis dahin entstandenen Kosten und Schäden an den Lieferanten erstattet.

## 2. Erfüllung

Zeitpunkt der Erfüllung:

Die Parteien vereinbaren sich darüber, sofern der Auftraggeber in seiner Bestellung für eine Dauer von 6 Monaten vom Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten an gerechnet die Menge des von ihm im gegebenen Monat zu bestellenden Produkte bezeichnet, wird – mangels abweichender schriftlicher Verständigung des Lieferanten – die Erfüllungsfrist vom Tag des Erhaltes des konkreten Auftrages durch den Lieferanten an gerechnet berechnet:

- 2 Wochen im Fall von Standardprodukten
- 4 Wochen im Fall von Einzelprodukten

Der Auftraggeber hat das Produkt im Liefertermin quantitativ zu übernehmen und die Qualitätsübernahme im Erfüllungsort, höchstens innerhalb von 6 Tagen durchzuführen. Sollte der Auftraggeber bis zum letzten Tag dieses Zeitraums keine Mängelrüge erheben, wird es von den Parteien so betrachtet, dass der Auftraggeber die Produkte ohne Mängelrüge übernommen hat und dadurch der Lieferant alle seiner Vertragspflichten erfüllt hat.

Der Auftraggeber ist bei seinem Verzug zur Bezahlung einer Verzugsstrafe verpflichtet, die täglich 1% des im Einzelvertrag definierten Nettogegenwertes, aber höchstens 10% des Nettogegenwertes beträgt.

Über die Vertragsstrafe hinaus ist der Lieferant auch zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches berechtigt.

Am Tag nach Erreichung der Maximalhöhe der Verzugsstrafe ist der Lieferant berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten, und der Auftraggeber hat den Schaden des Lieferanten, auf die diesbezügliche schriftliche Aufforderung des Lieferanten in der darin angegebenen Frist zu bezahlen.

Der Lieferant ist zur Vorleistung berechtigt, d. h. ist berechtigt, das Produkt vor dem Ablauf der Lieferfrist für den Auftraggeber zur Übernahme anzubieten und der Auftraggeber hat das Produkt zu übernehmen.

Erfüllungsort: Der Lieferant hat die im einzelvertraglich definierten Produkte im einzelvertraglich definierten Ort – in dessen Ermangelung in seinem Sitz – zu übernehmen.

Findet die Übernahme im Standort des Lieferanten statt, werden die dazu erforderlichen persönlichen und gegenständlichen Bedingungen vom Lieferanten auf seine eigenen Kosten bereitgestellt. Bei Übergabe in einem davon abweichenden Ort werden die erforderlichen Bedingungen vom Auftraggeber auf seine eigenen Kosten sichergestellt.

Erfüllungsart:

Die Ver- und Entladung der Produkte und die Tragung der damit zusammenhängenden Produkte ist die Pflicht der im Einzelvertrag bestimmten Partei. Mangels diesbezüglicher Bestimmung des Einzelvertrages sind die vorstehenden Leistungen die Pflichten des Auftraggebers.

Die Produkte hat der Lieferant verpackt an den Auftraggeber zu übergeben. Die Verpackung soll dazu geeignet sein, die Unversehrtheit der Produkte während des Transportes und der Lagerung zu schützen.

Die Etikettierung der Pakete: Der Lieferant hat jedes einzelne Paket mit einem Stück Auskunftsetikette zu versehen, und zwar mit nachstehenden Angaben: Produktcode des Lieferanten, Produktcode des Auftraggebers, Produktbezeichnung, Auftragsnummer, Stückzahl, Verpackungsdatum, Kennzahl der Verpackungsperson.

## 3. Übergang der Schadensgefahr und des Eigentumsrechtes

Der Auftraggeber trägt bezüglich der Produkte, die er aufgrund des Einzelvertrages übernommen hat, von deren Mengenübernahme an gerechnet die Schadensgefahr und erwirbt im Zeitpunkt der restlosen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht der gelieferten Waren.

## 4. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für die aufgrund des Einzelvertrages gelieferten Produkte eine 24-Monate-Gewährleistung.

Der Auftraggeber hat seine Beanstandungen schriftlich gegenüber dem Lieferanten unter genauer Angabe und Beschreibung des Fehlers wie folgt mitzuteilen:

- die fehlenden und qualitativ nicht entsprechenden Produkte innerhalb von 3 Werktagen vom Übergabedatum an gerechnet, bei Übergabe im Standort des Lieferanten innerhalb von 6 Werktagen von diesem Datum an gerechnet;
- die wegen der unzureichenden Verpackung oder Transportbeschädigung entstandenen sichtbaren physischen Fehler sind innerhalb von 1 Werktag vom Übergabedatum an gerechnet, bei Übernahme im Standort des Lieferanten bei der Übernahme.

Sollte der Auftraggeber dem Lieferanten seine Beanstandungen im Zusammenhang mit den Produkten innerhalb der vorstehenden Frist nicht mitteilen, ist es so zu betrachten, dass er die Erfüllung als vertragsmäßig akzeptiert hat und später ist er nicht mehr berechtigt, qualitative oder quantitative Mängelrüge, bzw. einen damit verbundenen Schadenersatzanspruch zu erheben.

Bei fehlerhafter Erfüllung, sofern dies vom Lieferanten anerkannt wird, kann der Auftraggeber eine Instandsetzung oder einen Austausch fordern, den der Lieferant innerhalb von 15 Tagen von Zurücklieferung des fehlerhaften Produktes an ihn an gerechnet zu erfüllen hat. Der Lieferant ist berechtigt, zwischen Instandsetzung oder Austausch zu wählen.

## 5. Lieferung der Produkte, Qualitäts- und Mengenfehler

Die Parteien halten fest, dass die Übergabe der Produkte, die Ver- bzw. Entladung der Produkte den Bestimmungen des einschlägigen Einzelvertrages entsprechend erfolgen. Die Mengen- und Qualitätsprüfung findet dort statt, wo die Übergabe der Produkte erfolgt. Die Übernahme der Produkte wird vom Lieferschein, das vom Beauftragten oder Frachtführer des Auftraggebers unterzeichnet wird und vom Lieferanten ausgestellt wird, dokumentiert, worin die Stückzahl der Produkte, die vom Lieferanten zugeordnete Artikelnummer, die vom Auftraggeber zugeordnete Artikelnummer, die Auftragsnummer, das Nettogewicht der Produkte und die Kollis beinhaltet sind.

## 6. Preis, Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber hat aufgrund der Rechnung des Lieferanten den im Einzelvertrag festgesetzten Kaufpreis der Produkte, in der im Einzelvertrag bestimmten Währung zu bezahlen.

Ist der Sitz des Auftraggebers in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, hat der Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach der Übernahme der Produkte für den Lieferanten glaubwürdig nachzuweisen, dass er die aufgrund des Einzelvertrages übernommenen Produkte vom Gebiet von Ungarn ausgeführt hat. Bei dessen Unterbleiben hat der Auftraggeber auf die Aufforderung des Lieferanten den Betrag der Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Bei Bestellungen von kleineren Mengen als eine Palette behält sich der Lieferant das Recht zur Anrechnung eines Kleinmengenzuschlages vor.

Der Auftraggeber hat innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung der Rechnung des Lieferanten den restlosen Kaufpreis der Produkte per Banküberweisung, auf das vom Lieferanten angegebene, bei der gegebenen Bank geführte Bankkonto zu bezahlen. Der Tag der finanziellen Erfüllung ist der Tag, an welchem Tag der Kaufpreisbetrag auf dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wurde. Beim Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen zu bezahlen, deren Höhe bei HUF-Forderung das Zweifache der am ersten Tag des Verzuges gültigen Notenbankgrundzinsen beträgt, bei EUR-Forderung das Zweifache des für den ersten Tag des Verzuges gezeichneten Wertes des 3-Monate-EURIBOR beträgt.

## 7. Verschwiegenheitspflicht

Diese AVB und der Einzelliefervertrag werden von den Parteien als Geschäftsgeheimnis behandelt, und sie dürfen deren Inhalt für keinen Dritten zugänglich machen, ausgenommen die von Rechtsnormen vorgeschriebenen Fälle. Sollte irgendeine der Parteien ihre in vorliegender Bestimmung gefasste Pflicht verletzen, hat die Schäden daraus, die bei der anderen Partei entstanden, zu erstatten.

## 8. Vollständigkeit, Teilungültigkeit, Modifizierung des Einzelliefervertrages, Wahrnehmung der Rechte

Die Einzellieferverträge und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden gemeinsam die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien, die alle früheren Vereinbarungen, die zwischen den Parteien früher im Gegenstand des Vertrages getroffen wurden, aufheben.

Sollte irgendeine Bestimmung des Einzelliefervertrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ungültig sein, bleibt davon die Gültigkeit und Durchführbarkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Die Modifizierung des Einzelliefervertrages ist ausschließlich schriftlich wirksam.

Der Mangel der Wahrnehmung irgendeines Rechtes oder der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels, die aufgrund des Einzelliefervertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, oder einer Rechtsnorm bestehen, deren verzögerte Wahrnehmung oder Inanspruchnahme bedeutet keinen Verzicht auf das gegebene Recht oder die Rechtsmittelmöglichkeit, bzw. keinen Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsmittel. Die einmalige, partielle Wahrnehmung irgendeines Rechtes oder Rechtsmittels, die aufgrund eines Vertrages oder einer Rechtsnorm bestehen, verhindert die weitere Wahrnehmung des gegebenen Rechtes oder Rechtsmittels, bzw. irgendeines anderen Rechtes oder Rechtsmittels nicht.

## 9. Maßgebendes Recht, Regelung der Streitigkeiten, maßgebende Sprache

Für die im vorliegenden AVB nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Republik Ungarn Anwendung.

Die Parteien haben alles zu tun, ihre Streitfragen auf dem friedlichen Weg zu regeln. Die Parteien unterwerfen sich im Zusammenhang mit jeglicher Rechtsstreitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichtes Buda, bzw. bei seiner Befugnis des Gerichtshofes Kecskemét.

Kiskunfélegyháza, 01. Sept. 2012